

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 771/87 DER KOMMISSION

vom 18. März 1987

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/87 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Mais in Frankreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 404/87 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 731/87<sup>(4)</sup>, sieht eine Interventionsmaßnahme für Mais in Frankreich in Form einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr nach den Ländern der Zonen I bis VII vor. In der gegenwärtigen Lage erscheint es zweckmäßig, die Deutsche Demokratische Republik und die Kanarischen Inseln in diese Ausschreibung einzubeziehen. Diese Maßnahme, die eine Lockerung der geltenden Regelung darstellt, muß bei jeder im Rahmen der betreffenden Ausschreibung getätigten Ausfuhr Anwendung finden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 404/87 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Ausschreibung gilt für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Maismengen, die nach den im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission<sup>(1)</sup> genannten Ländern der Zonen I bis VII, nach der Deutschen Demokratischen Republik und nach den Kanarischen Inseln auszuführen sind.“

2. Der Titel des Anhangs I erhält folgende Fassung :

„Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach den Ländern der Zonen I bis VII, nach der Deutschen Demokratischen Republik und nach den Kanarischen Inseln“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie findet auf die ab 19. Februar 1987 im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 404/87 genannten Ausschreibung getätigten Ausfuhr Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 1987

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 11. 2. 1987, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1987, S. 18.